

TRAVEL IUS

Ausgabe 5, 6. Juni 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html

1. Internet: "Schaltfläche - Kostenfalle"

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-internet-kostenfalle.pdf>]

2. Nicht ohne mein iPad

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-ipad.pdf>]

3. Reiserecht: Workshops Herbst 2012

www.reisebuererecht.ch

4. Elvia Reiserechtsbroschüren

<http://www.reisebuererecht.ch/broschueren.html>

5. Nicht ohne meinen Whiskey

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-whiskey.pdf>]

6. Annullierung des Fluges durch die Fluggesellschaft

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-flugannullierung.pdf>]

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Sie halten die neusten "Travel ius" in den Händen.

Die Artikel "Nicht ohne mein iPad" und "Nicht ohne meinen Whiskey" haben einen unterhaltsamen Aspekt. Dieser darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es bei beiden Fällen um die Sicherheit von Hunderten von Passagieren gehen kann.

Wer eine Internetseite betreibt, sollte "Internet 'Schaltfläche'" besonders gut lesen.

Viel Vergnügen mit "Travel ius".

Rolf Metz

1. Internet "Schaltfläche" - Kostenfalle

[PDF: <http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-internet-kostenfalle.pdf>]

Ist es Ihnen auch schon geschehen, dass Sie bei einem Internetangebot nicht so recht gewusst haben, ob ein Angebot etwas kostet oder ob Sie es mit einem Klick auf eine Schaltfläche definitiv bestellt haben? Dies soll nun ändern. Die deutsche Regierung hat auf den 1. August 2012 ein Gesetz in Kraft gesetzt (siehe § 312g BGB), das Klarheit schafft. Der Bestellvorgang muss nun so gestaltet werden, dass der Konsument ausdrücklich bestätigt, sich zu einer Zahlung zu verpflichten. Wird für den Bestellvorgang eine Schaltfläche verwendet, was ja regelmässig der Fall ist, muss die Schaltfläche gut lesbar und mit nichts anderem als den Wörtern "zahlungspflichtig bestellen" beschriftet sein. Es kann auch eine andere eindeutige Formulierung verwendet werden, die einen entsprechenden Wortlaut hat. – Dabei handelt es sich nicht um einen "Papiertiger"! Es ist eine Formvorschrift. Wird die Vorschrift nicht eingehalten, kommt gar kein Vertrag zustande. D.h. wenn der Kunde auf die Schaltfläche (ohne den entsprechenden Hinweis) klickt, hat dies keine Rechtswirkung.

Alle Reisebüros, Veranstalter, Tourismusorganisationen usw., die den deutschen Markt z.B. mit Euro-Preisen, Angeboten ab Deutschland usw. bearbeiten, müssen sich diese Vorschrift halten. Ja, auch Unternehmen, die sich rein textlich an deutsche Kunden richten und die Möglichkeit zu online-Buchungen usw. geben, sind von diesem Paragraphen betroffen.

Weiteres unter www.bmj.de "Kostenfallen im Internet"

2. Nicht ohne mein iPad

[PDF: <http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-ipad.pdf>]

Kleine Kinder können in einem Flugzeug ganz schön quengelig werden, zum Beispiel bei Langstreckenflügen. Das Gegenteil bewies nun Daniel Y. (3jährig) – die Tragödie kann schon vor dem Start ihren Anfang nehmen.

Die Familie von Daniel Y. wollte von Seattle über Miami auf die Virgin Islands fliegen. Da vor dem Start sämtliche elektronischen Geräte ausgeschaltet werden mussten, wurde ihm sein iPad weggenommen. Da flippte der Dreikäsehoch aus, brach in Tränen aus, weigerte sich anzugurten und turnte auf seinem Sitz herum. Auch die Beruhigungsversuche der Crew fruchteten nichts. Irgendwann rastete der Gurt über seinen Hals ein.

Ein Flight Attendant informierte den Kapitän über den Vorfall. Dieser beschloss, die Fahrt zur Startpiste abubrechen und aus Sicherheitsgründen zum Gate zurückzukehren. – Der Vater wurde gebeten, mit seinem Sohn das Flugzeug zu verlassen. Da brach die ganze Familie den Flug ab. (Quelle: 20Minuten online).

Der Vorfall zeigt einmal mehr, der Flugkapitän hat die sogenannte Bordgewalt. Dies ist eine polizeiliche Gewalt, die ihm das Recht gibt, Personen von Bord zu weisen, die

sich nicht strikte an die Anweisungen der Crew halten oder voraussichtlich ein Sicherheitsrisiko während des Fluges darstellen. – Ein Sicherheitsrisiko kann eben auch ein Dreikäsehoch sein.

3. Die neuen Workshops "Reiserecht A – Z" und "Reiserecht Plus"

Auf Wunsch verschiedener Interessenten publizieren wir schon heute die Daten der Reiserecht-Workshops vom Herbst 2012:

"Reiserecht A bis Z", Dienstag, 6. oder 13. November 2012, von 13:30 bis ca. 17:30 Uhr in Zürich

"Reiserecht Plus", Dienstag, 20. November 2012, von 13:30 bis 17:30 Uhr in Zürich

Online-Anmeldung über www.reisebuererecht.ch

4. Elvia/Mondial Assistance-Broschüre 2011

"Reiserecht – Aktuelle Informationen 2011: Haftpflichtversicherung, Reiseversicherung, Sicherstellung" und

"Droit de Voyage – Informations actuelles 2011: Assurance responsabilité civile, assurance de voyage, garantie"

können gratis bestellt werden: <http://www.reisebuererecht.ch/broschueren.html>

5. Nicht ohne meinen Whiskey

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-whiskey.pdf>]

Auch Kapitäne eines Kreuzfahrtschiffes haben die Bordgewalt und können somit Passagiere, die die Reise gefährden könnten, von Bord weisen. – Reicht eine Flasche Whiskey? Ein Ehepaar hatte eine Kreuzfahrt "7 Nächte St. Petersburg & Tallinn" gebucht.

Es schiffte sich in Oslo ein. Der Kläger musste vor dem Sicherheitspersonal und anderen Passagieren die Koffer öffnen und nach Flaschen durchsuchen lassen. Man fand zwei angebrochene Flaschen Whiskey. Diese wurden vom Personal sofort versiegelt und dem Passagier erklärt, dass keine alkoholischen Getränke an Bord gebracht werden dürften.

Am folgenden Tag, in Kopenhagen, wurde das Ehepaar des Schiffs verwiesen. Es flog zurück in die Schweiz.

Es klagte hierauf den Reisepreis und seine Auslagen ein.

In einem "final electronic cruise document" der Schiffsfahrtsgesellschaft findet sich eine Regelung über den Alkoholkonsum (dieses Dokument verweist seinerseits auf die

Guest Conduct Policies). Darin wird unter anderem ausgeführt, dass keine alkoholischen Getränke an Bord gebracht werden dürfen. Werden solche Getränke an Bord gebracht oder in einem Bordladen gekauft, so werden sie von der Crew in Verwahrung genommen und am Ende der Kreuzfahrt ausgehändigt. Der Crew wird das Recht gegeben, Koffer und andere Behältnisse auf Alkohol zu kontrollieren und einzuziehen. In allgemeiner Form wird auf mögliche Sanktionen (bis hin zum Schiffsverweis) hingewiesen.

Das Gericht stellt zuerst fest, dass sich der Reiseveranstalter das Verhalten des Kapitäns und der Schiffsbesatzung anrechnen lassen muss (Hilfspersonen des Veranstalters). Dem Kapitän wird das Recht zugestanden, wenn die Sicherheit des Schiffes, der Besatzung oder von Passagieren gefährdet, den fehlbaren Passagier von Bord zu weisen. Dies sei aber die ultimo ratio, so das Gericht.

Doch gemäss Amtsgericht Frankfurt ging vom mitgebrachten Whiskey keine unmittelbare Gefahr aus.

Unter den Parteien war strittig, wie die eingezogenen Flaschen wieder in den Besitz des Klägers gekommen waren. Für das Gericht waren diese Vorgänge jedoch auch gar nicht massgebend.

Es hält fest, dass die "Guest Conduct Policies" nicht Vertragsbestandteil geworden waren und sich die Schiffsbesatzung nicht darauf berufen konnte. Ob das "final electronic cruise document" Bestandteil des Reisevertrages war, liess das Gericht offen. Die im "final electronic cruise document" angedrohten Sanktionen und deren Voraussetzungen waren derart unbestimmt, dass sie einer gerichtlichen Überprüfung jedoch nicht standhielten.

Der Rauswurf aus dem Schiff war daher rechtlich nicht gerechtfertigt. Folgen für den Veranstalter:

- Rückzahlung von 6/7 des Reisepreises
- Zahlung des Fluges nach Oslo und des Transfers in den Hafen
- Rückflug von Kopenhagen
- Ersatz für entgangene Urlaubsfreude von 72 Euro/Tag.

(Urteil AG Frankfurt a.M. vom 25.3.2011).

6. Annullierung des Fluges durch die Fluggesellschaft

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-flugannullierung.pdf>]

Die Klägerin und ihr Ehemann hatten über einen Reiseveranstalter einen Flug gebucht. Aufgrund einer Flugplanänderung wurde dieser annulliert. Die Fluggesellschaft orientierte den Veranstalter. Dieser informierte die Fluggäste erst am Tag vor dem geplanten Abflug.

Gemäss der Verordnung (EG) 261/2004 können Fluggesellschaften bis 2 Wochen vor Abflug Flüge annullieren, ohne Ausgleichszahlungen leisten zu müssen.

Nun wie steht es, wenn der Reiseveranstalter zwar rechtzeitig informiert wird, nicht aber der Reisende? Wird das Wissen des Reiseveranstalters dem Kunden zugerechnet?

Das Landgericht Frankfurt hat in seinem Urteil vom 1.9.2011 die Stellung des Reiseveranstalters genau untersucht. Es kommt zum Schluss, dass der Veranstalter weder Empfangsvertreter, Wissensvertreter noch Empfangsbote des Passagiers ist. Bei Pauschalreisen sei es schon so, dass Mitteilungen der Leistungserbringer nur über den Veranstalter an den Reisenden vermittelt werden könnten. Dies mache aber den Veranstalter nicht zum Empfangsboten des Reisenden.

Allenfalls werde der Reiseveranstalter zum Erklärungsboten der Fluggesellschaft.

Die Konsequenz ist, dass die Fluggesellschaft dafür sorgen muss, dass der Kunde rechtzeitig, d.h. vor 2 Wochen vor dem geplanten Abflug die Annullierungsmitteilung erhält.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
